

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg
und den Sozialen Diensten im FD 51 des Landkreises Lüchow-Dannenberg

1. Allgemeines
2. Kooperationsfelder mit Hilfeplanung
3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
4. Kollegiale Fallgespräche zwischen EB und den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, TSB und anderen) sowie Unterstützung bei diagnostischen Fragestellungen
5. Kindeswohl und Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages
6. Fallübergreifende präventive Angebote und Maßnahmen
7. Überprüfung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

1. Allgemeines

Die Erziehungsberatung schließt die Lücke der zu erbringenden Hilfen nach § 28 SGB VIII im Hilfesystem des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung. Erziehungsberatung ist ein freiwilliges, niedrigschwelliges Angebot, das Erziehende in ihrer Selbstverantwortung anspricht und gemeinsam im systemischen Sinne Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Das Angebot ist für die Klientinnen und Klienten kostenlos.

Das Jugendamt ist jene Instanz, die die Gesamtverantwortung für die Leistungen und Leistungserbringungen der Jugendhilfe trägt; insbesondere in jenen Fällen, in denen rechtliche Entscheidungen getroffen werden müssen. Dazu gehören unter anderem die Installation von aufsuchenden Hilfen, Regelungen von Kindesumgängen in Trennungsfällen sowie vermutete und belegte Kindeswohlgefährdungen.

Neben dem Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger sind Parallelberatungen mit gleicher Intention auszuschließen.

In einem ausdifferenzierten Hilfesystem bedarf es einer Koordination im Sinne der geforderten Zielsetzungen. Vereinbart werden folgende Zielvorgaben der Kooperation:

- Die Kooperationspartner der unterschiedlichen Arbeitsfelder wissen voneinander und kennen die jeweiligen Aufgabengebiete und Arbeitsweisen.
- Die Kooperationspartner agieren voneinander unabhängig, sind jedoch auf fachlicher Ebene durch Arbeitsgruppen, Fachaustausch und auf Leitungsebene miteinander vernetzt.
- Die jeweiligen Arbeitsweisen sind transparent.
- Die Mitarbeitenden jeder Einrichtung agieren aus einer Grundhaltung der Solidarität für- und miteinander.
- Es ist ein Bestreben aller Institutionen, den fachlichen Austausch zu fördern und zu pflegen.

Ziel ist die Weiterentwicklung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen auf der Basis von Fachlichkeit, Transparenz, Offenheit und Vertrauen. Die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe, die Partner sind gleichberechtigt und nicht weisungsbefugt. Absprachen werden verlässlich eingehalten, ebenso die Wahrung von Bürger- und Persönlichkeitsrechten in Bezug auf Datenschutz und Beteiligung.

2. Kooperationsfelder mit Hilfeplanung

Neben den fachlichen Kooperationsregeln sind gesetzliche Grundlagen wie beispielsweise das Hilfeplan-Verfahren nach § 36 SGB VIII zu berücksichtigen. Demnach obliegen Hilfeplangespräche dem Jugendamt/ASD. Wenn die Erziehungsberatungsstelle Teil einer solchen Hilfe sein soll, kann auch sie in die Hilfeplanung eingebunden werden, sofern die Klienten zustimmen.

Hilfeplanung in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle

Wenn Ratsuchende sich unmittelbar an die Erziehungsberatungsstelle wenden und dort Beratungsleistungen als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII erhalten, bedarf es keiner Einzelentscheidung durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Erziehungsberatung ist nach § 16 SGB VIII auf circa einen bis zehn Kontakte angelegt. Fachlich begründete Ausnahmen sind möglich und obliegen der Hilfestaltung innerhalb der EB. Abzugrenzen ist diese auch gegen Angebote wie Kurzzeittherapien von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten, deren Kostenträger die Krankenkassen sind.

Begründung: Die Dauer und Anzahl der Beratungsgespräche durch die Erziehungsberatung ist auf kurz- und mittelfristige Lösungsfindung ausgerichtet. Thematisch und zeitlich unterschiedliche Anfragen durch identische Klienten werden dabei als separate Fälle bewertet. Der Verweis an andere oder ergänzende Hilfsangebote erfolgt fachlich begründet, sobald inhaltliche Anhaltspunkte vorliegen.

Wechsel der Hilfeart

Wenn von Seiten des Jugendamtes Erziehungsberatung als eine erste oder ergänzende Hilfe empfohlen wird, gilt der Verweis zwischen den Institutionen als Empfehlung und appelliert an die Selbstverantwortung der Ratsuchenden bezüglich einer Kontaktaufnahme. In begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des Schutzes von personenbezogenen Daten, verständigen sich die Institutionen bei inhaltlichen Fragen.

Dieses Vorgehen gilt ebenso, wenn im Rahmen der Erziehungsberatung eine andere Hilfe zur Erziehung besser geeignet erscheint oder neben der Erziehungsberatung eine andere Hilfe ergänzend geprüft werden sollte. Hier kann es sich um die Anregung handeln, den Kontakt zum ASD zu suchen, wenn die Klärung weiterer und notwendiger Schritte dem ASD vorbehalten ist.

Den Ratsuchenden wird diesbezüglich die größtmögliche Transparenz entgegengebracht, um sie ausreichend zu informieren und gemeinsam die weiteren Schritte zu besprechen. Um inhaltlich und fachlich die für die Klienten bestmögliche Unterstützung einleiten zu können, wird ein gemeinsames Überleitungsgespräch zwischen ASD und EB empfohlen, sofern die Klienten der Schweigepflichtentbindung zugestimmt haben. Die persönliche Übergabe im Sinne einer Fallüberleitung im Beisein der Klienten ist dann angezeigt, wenn a) die Klienten dieses ausdrücklich wünschen, oder b) wenn ASD oder EB bereits in das Fallgeschehen involviert sind. Ansonsten gilt, dass die Wahrnehmung von Erziehungsberatung von den Klienten keinesfalls als vermittelnd oder verpflichtend aufgefasst werden soll.

Insbesondere in Fällen, in denen bereits andere Maßnahmen (z.B. aufsuchende Hilfen wie SPFH, stationäre Heimunterbringung) nicht erfolgreich waren, sollen Motive, Erwartungen und realistische Einschätzungen kritisch hinterfragt werden.

3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben und ihre Elternschaft verantwortungsvoll gestalten möchten. Dabei sollen Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt werden. Im Falle einer Trennung oder Scheidung drohen belastende Folgen (emotional, strukturell, finanziell) für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Diese gilt es so gering wie möglich zu halten, indem Eltern bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten für künftige Rollen und Aufgabenverteilungen der Elternschaft unterstützt werden.

Die beteiligten Eltern sowie die jungen Menschen haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen! In diesem Zusammenhang stellen die unterschiedlichen Beratungsangebote der EB sowie des Jugendamtes zunächst zwei unterschiedliche Beratungsangebote innerhalb der regionalen Angebotslandschaft dar. So obliegt es etwa dem Allgemeinen Sozialen Dienst die in § 50 SGB VIII beschriebene Mitwirkungspflicht bei familiengerichtlichen Verfahren wahrzunehmen.

Strukturelle Aufteilung der Beratungsleistungen nach § 17 + § 18 SGB VIII

Nach § 17 und § 18 SGB VIII gelten die gesetzlich definierten Beratungsansprüche. Rechtlich findet Beratung vor und bei Trennung und Scheidung im Sinne des § 17 SGB durch die EB statt, die Beratung nach § 17 + 18 SGB VIII findet durch den ASD statt.

Die Offenheit und Motivation Beratung anzunehmen sowie die Bereitschaft für eine gemeinsame und konstruktive Lösungssuche sind zunächst einmal Voraussetzung für die Beratung in beiden Kontexten, ebenso wie die Verständigung auf das gemeinsame Ziel, ein einvernehmliches Konzept für eine kooperative Gestaltung der Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Aufwachsen der gemeinsamen Kinder entwickeln zu wollen. Liegt diese Bereitschaft nicht vor, besteht auch kein Beratungsanspruch beziehungsweise stoßen die Angebote einer außergerichtlichen Klärung an ihre Grenzen.

Seitens der EB erhalten ratsuchende Eltern in einem ersten Schritt Unterstützung und präsentieren gegebenenfalls die gemeinsam getroffenen Ergebnisse selbst, sofern im weiteren Verlauf weitere Stellen wie Jugendamt oder Familiengericht zuständig werden sollen.

Die Erziehungsberatungsstelle versteht sich dabei in ihrer primären, präventiven Arbeitsweise als Anlaufstelle für jene Eltern, die bereit sind, sich konstruktiv einzubringen und an einer Lösungssuche mitzuwirken.

Einigung der Eltern gelingt nicht

Gelingt es Eltern auch mit Unterstützung des Beratungsangebotes der EB nicht, kooperativ eine tragfähige Einigung im Sinne der Kinder zu erreichen und/oder wird eine gerichtliche Auseinandersetzung und Entscheidung notwendig, übernimmt das Jugendamt die Beratung der strittigen Eltern nach §§ 17 und 18 oder im Rahmen des § 50 SGB VIII. Sofern bereits ein längerfristiger Beratungsprozess in der EB stattgefunden hat, kann auch eine Übergabe in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten angestrebt werden.

Im Konfliktfall wird zwischen den Eltern vermittelt und darauf hingewirkt, dass Streitigkeiten nicht zu Lasten des Kindes oder des Jugendlichen ausgetragen werden. Eine Gefahr für die (nicht nur seelische) Gesundheit der betroffenen Kinder ist ein womöglich lang andauernder und sich möglicherweise chronifizierender Zustand der psychischen Ausnahmesituation. Wenn andauernde Hochstrittigkeit der Eltern zum Normalzustand wird, wird der Ausnahmezustand zur Routine. Permanente Überflutung mit Stressfaktoren gefährdet die Gesundheit von Kindern.

Im Falle von Hinweisen auf drohende Kindeswohlgefährdung innerhalb des Familiensystems ist die Notwendigkeit einer § 8a-Meldung zu prüfen und gegebenenfalls an den ASD zu übermitteln.

Ausschlusskriterien in der EB für ein Beratungsangebot sind jedoch erreicht, wenn einzelne oder mehrere Beteiligte:

- verbale, körperliche oder strukturelle Gewalt anwenden.
- gemeinsame Beratungssequenzen von vornherein und grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ein Schieds- oder Schlichterspruch erwartet wird.
- Umgangs- und Besuchsregelungen nicht geklärt werden können bzw. ein begleiteter Umgang installiert werden muss.
- dem jeweiligen Gegenüber Kindeswohlgefährdung vorwerfen oder ein entsprechendes § 8a-Verfahren noch ungeklärt ist.
- selber psychisch stark belastet bzw. psychiatrisch erkrankt sind.

In diesen Fällen fehlt es zum jeweiligen Zeitpunkt an notwendigen Grundvoraussetzungen für eine gelingende Beratung.

Ziel ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Familien und Institutionen zur raschen Einschätzung und Umsetzung von Kindeswohl und Kindeswillen. Idealerweise werden hochstrittige Fallverläufe und langwierige Gerichtsverfahren vermieden, wenn Eltern es schaffen, sich frühzeitig, konstruktiv und eigenverantwortlich an Lösungen zu beteiligen.

4. Kollegiale Fallgespräche zwischen EB und den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, TSB und anderen) sowie Unterstützung bei diagnostischen Fragestellungen

Die verschiedenen Dienste und die Erziehungsberatungsstelle kooperieren fallübergreifend, inhaltlich und methodisch. Die fachliche Vielfalt der Teams kann im Austausch im Sinne einer kollegialen Beratung umgesetzt werden. Beispielsweise bei der diagnostischen Sicht auf das Fallverstehen und richtungsweisendes und gesetzliches Vorgehen. Dabei soll die kooperative Ergänzung in beide Richtungen laufen: Die EB kann von den speziellen Erfahrungen und Vorgängen in der Jugendhilfe profitieren; die Sozialen Dienste beim Decodieren von diagnostischen Berichten (etwa aus Praxen und Versorgungszentren) sowie bei der therapeutischen Sicht auf Entwicklungen und Prognosen der jungen Klientel.

In komplexen Systemen und Situationen können anonymisierte Fallbesprechungen helfen, neue Blickwinkel zu gewinnen und das weitere Vorgehen anders zu bewerten und zu entscheiden. Angedacht sind auch gemeinsame Fortbildungen beziehungsweise ein transparenter, fachlich fundierter Austausch über Methoden und Verfahren.

Insbesondere bei Fällen und Verläufen mit einer komplexen Dynamik und unklarer Diagnostik können die Expertisen der jeweils anderen Einrichtungen im Sinne einer Intervention reflektiert werden.

- Dies kann in kurzen Absprachen oder Telefonkontakten stattfinden, etwa wenn es Fragen zum rechtlichen oder strukturellen Vorgehen gibt.
- Fallbesprechungen mit konstruierten oder anonymisierten Fällen, um durch fachlichen und kollegialen Austausch Lerneffekte und neue Lösungswege zu gewinnen.
- Auf gesonderten Wunsch von Ratsuchenden kann unter zuvoriger Aufklärung von Schweigepflicht und Einholung einer entsprechenden Entbindung eine gemeinsame Fallübergabe von einer Institution zur anderen erfolgen. Die Selbständigkeit und Freiwilligkeit der Klienten hat in jedem Fall absoluten Vorrang. Es soll vermieden werden, dass a) Klienten sich geschickt fühlen oder b) mehrere Hilffssysteme parallel an einem Fall arbeiten und damit

die Beteiligten ihrer Selbstverantwortung entbinden. Die Stärkung der Selbstwirksamkeit ist ein wichtiges Ziel in der Beratungsarbeit.

- Von Seiten der EB kann nach gesonderter Absprache die Teilnahme und Frequenz der Beratungen schriftlich bestätigt werden. „Zeugnisse“ (z.B. Gutachten) über die inhaltliche Arbeit werden nicht ausgestellt, da diese diametral den Grundsätzen von freiwilliger Beratung entgegenstehen.

Fachärztliche Diagnosen aus dem psychopathologischen Bereich (ICD-10 bzw. DSM V) werden durch die EB nicht gestellt, da diese rechtlich ausschließlich Fachärzten und Psychotherapeuten obliegen und von anderen Kostenträgern (Krankenkasse, Rentenversicherung, etc.) zu finanzieren ist.

Es finden monatliche Treffen zwischen EB und ASD statt, an denen auch die Leitungskräfte beteiligt sind. Es hat sich als effektiv herausgestellt, gezielt und mit zeitlichen Ressourcen zu bestimmten Themen zu tagen. Nach Bedarf werden die zuständigen Teammitglieder sowie externe Fachkräfte eingeladen (z.B. Familienrichter, Kinderschutzfachkräfte, etc.)

5. Kindeswohl und Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten beachten die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages. Die Mitarbeitenden bringen neben den allgemeinen entwicklungspsychologischen, psychopathologischen und familiendynamischen Kompetenzen ihre spezifischen Erfahrungen im Umgang mit Gefährdungssituationen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und zur Gestaltung von Beziehungen zu deren Eltern auch beim Konflikt ein.

Die Mitarbeitenden der EB sind geschulte Kinderschutz-Fachkräfte mit unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungen (aktuell: „Insofern erfahrene Fachkraft“, „Kinderschutz nach Lüttringhaus“, „Leitungswissen Kinderschutz“). Das Thema Kinderschutz ist in der täglichen Arbeit zentral und bekommt den notwendigen Stellenwert. Mitarbeitende nehmen regelmäßig an Arbeitskreisen, Weiterbildungen und Netzwerkkonferenzen teil. Die Erziehungsberatungsstelle ist Kooperationspartner des „Netzwerkes Frühe Hilfen – Kinderschutz und Kindergesundheit“, hat die entsprechende Vereinbarung des Landkreises Lüchow-Dannenberg unterzeichnet und steht inhaltlich hinter dem Konzept

Für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sowie pädagogisches Personal an Kindergärten, Schulen und sonstigen Einrichtungen, die über die für eine Gefährdung erforderliche Fachkompetenz nicht verfügen, können Fachkräfte der Erziehungsberatung als „insofern erfahrene Fachkräfte“ entsprechend § 8a Absatz 4 SGB VIII im Einzelfall tätig werden (bke 2006b, S. 17f), sofern die vorhandenen Zeitkapazitäten dieses zulassen und die Regelangebote hierdurch nicht belastet werden. Der fachlich geschulte Blickwinkel findet in allen Beratungsfällen statt, die systematische Abklärung von Gefährdungssituationen obliegt jedoch der Garantenpflicht des Jugendamtes. Es werden Synergien durch kollegiale Fachberatung genutzt, indem Mitarbeitende von EB und ASD typische Fallkonstellationen beraten und mögliche Vorgehensweisen reflektieren oder unter Beteiligung beziehungsweise mit Einverständniserklärung der Klienten gemeinsam nach Lösungen suchen.

6. Fallübergreifende präventive Angebote und Maßnahmen

Auftrag und wesentlicher Teil des Kerngeschäfts der Erziehungsberatung ist die Präventionsarbeit mit einem Anteil von mindestens 25 %. Dazu gehören beispielsweise Vorträge und Informationsveranstaltungen für Eltern und Fachkollegen, aber auch Gruppenangebote. Im Fokus stehen besonders Kinder und Jugendliche, für die frühzeitige Angebote geschaffen werden sollen. Neben der Stärkung der für sie verantwortlichen Erwachsenen sollen sowohl Ressourcen orientierte

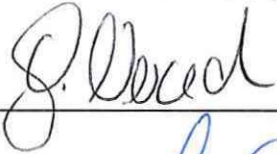
als auch thematisch ausgerichtete Einzelaktionen, Gruppen und Projekte initiiert werden. Dazu gehören Gastangebote mit Kooperationspartnern, aber auch Angebote in der EB. Die Präventionsangebote stehen auch Kindern offen, deren Familien noch keine Beratung in der EB in Anspruch genommen haben. Die Erziehungsberatungsstelle informiert den ASD regelmäßig über die geplanten Angebote, damit diese entsprechend kommuniziert werden können.

7. Überprüfung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und an aktuelle Gegebenheiten und neue Erkenntnisse angepasst. Ziel der Vereinbarung ist eine effektive Zusammenarbeit der Dienste im Sinne der Unterstützung suchenden Familien, bei der möglichst wenig Ressourcen für die Klärung von Zuständigkeiten verbraucht werden. Die fortlaufende Überprüfung mit Vorschlägen zur Aktualisierung wird der Lenkungsgruppe vorgelegt.

Lüchow, den

18.09.18





für die Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle
AWOSOZIAle Dienste GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Der Paritätische
vertreten durch den Geschäftsführer



für den Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst Jugend, Familie, Bildung
Soziale Dienste
vertreten durch den Landrat

Quellen: > QS22 > weitere bke-Empfehlungen > AGJÄ-Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen > Positionspapier der LAG für Erziehungsberatung Niedersachsen e.V. zur „Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe: Jugendamt und institutionelle Erziehungsberatung“ (Stand 01.05.2004)